

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2011 im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Greif, Rudolf

#### **Gemeinderatsmitglied**

Eger, Johannes

Hauke, Maria

Horner, Andreas

bis 13.04.2011, 21:05 Uhr

Johrendt, Hildegard

bis 12.04.2011, 22:05 Uhr

Karl, Johannes

Kipping, Petra

bis 12.04.2011, 22:05 Uhr

Paulus, Annemarie

Reiß, Heinz

bis 12.04.2011, 22:05 Uhr

Schelter-Kölpfen, Birgit

bis 13.04.2011, 21:05 Uhr

Schmucker-Knoll, Christa

bis 12.04.2011, 22:05 Uhr

Seuberth, Wolfgang

Sprogar, Christian

Stumptner, Hermann

Veith, Johannes

bis 12.04.2011, 22:05 Uhr

Winkelmann, Manfred

#### **Schriftführer**

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

#### **Gemeinderatsmitglied**

Schäfer, Tassilo

berufliche Gründe

## **Tagesordnung:**

- 8. Rathsberger Steige, Hirtenstraße und am Friedhof;  
Entscheidung über den Vorentwurf für den Straßenbau**
- 9. Beitragswesen;  
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Rathsberger Steige**
- 11. Bebauungsplan "Rothweiher"; Vorstellung der Entwurfskonzepte und Auswahl  
für das weitere Verfahren**
- 12. Hochwasserschutz am Entlesbach; Durchführung des zweiten Bauabschnitts**
- 13. Kooperationsvereinbarung über den Betrieb der Kinderkrippe "Mäuseland"**
- 14. Mittagsbetreuung**
  - 14.1 Neuerlass der Stammsatzung
  - 14.2 Neuerlass der Gebührensatzung zur Mittagsbetreuungssatzung
- 15. Aufhebung der Verordnung über verkaufsoffene Sonntage**
- 16. Wegfall der Geheimhaltung von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Be-  
schlüssen des Gemeinderats**
  - 16.1 Beschluss zu TOP 83 in der Sitzung am 14.12.2011;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 15.02.2011
  - 16.2 Weitere Beschlüsse
- 17. Überarbeitung und konzeptionelle Neuausrichtung des geltenden Flächennut-  
zungsplans; Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2011**
- 23. Haushaltsplanung 2011**
  - 23.1 Finanzplan und Investitionsprogramm 2011 für die Finanzplanungsjahre 2010 bis 2014
  - 23.2 Zuschüsse an Vereine, Kirchen, Jugendgruppen und sonstige Organisationen 2011
  - 23.3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011
- 24. Kenntnismnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung am 12.04.2011 um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung werden nicht erhoben.

Gegen die Tagesordnung wenden **GRM Horner** und **GRM Karl** ein, dass sie zu lang und er-  
kennbar an einem Sitzungstag nicht zu bewältigen sei. GRM Horner weist darauf hin, dass

seit Jahresbeginn eine Sitzung ausgefallen ist und die verbliebenen in einem zu langen Turnus stattgefunden hätten.

**GRM Karl** stellt folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

**Antrag:**

TOP 13, betreffend die Kooperationsvereinbarung über den Betrieb der Kinderkrippe „Mäuseland“, möge von der Tagesordnung abgesetzt und in den Finanz- und Personalausschuss zur Vorberatung verwiesen werden.

**Anwesend: 16 / mit 14 gegen 2 Stimmen**

Gegen die Niederschrift der Sitzung am 29.03.2011 werden folgende Einwände erhoben:

**GRM Horner** wendet ein, dass seine Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung am 15.02.2011 nicht richtig wiedergegeben seien. Er habe sich nicht, wie protokolliert, bei den TOP 4.1 bis 4.3 der Stimmabgabe enthalten und bei TOP 4.4 nicht im Sitzungssaal aufgehalten, sondern er sei bei TOP 4.1 bis 4.3 absent und bei TOP 4.4 mangels ausreichender Information außerstande gewesen, an der Beschlussfassung teilzunehmen. Entsprechenden Änderungen der Protokolle wird aus dem Gremium nicht widersprochen. *(Die Niederschriften der Sitzungen am 15.02.2011 und 29.03.2011 werden in diesem Sinne berichtigt).*

**GRM Winkelmann** wendet ein, dass der Vorsitzende unter TOP 18 auf die Anfrage von Frau Dirsch zugesagt habe, dass er überprüfen lassen wolle, ob es möglich wäre, die zwischen der Gemeinde und ihrem Stromversorger geschaffene Vertragslage so zu ändern, dass Elektrizität künftig aus ökologischer Erzeugung bezogen werden könne. Dem wird aus dem Gremium nicht widersprochen. *(Die Niederschrift wird um diese Äußerung ergänzt.)*

TOP 11 wird wegen des dazu geladenen und zu Sitzungsbeginn bereits anwesenden Sachverständigen vor alle weiteren Tagesordnungspunkte vorgezogen. TOP 17 wird einvernehmlich zurückgestellt und nach TOP 23 behandelt.

Nach Abschluss von TOP 16 ist 22:00 Uhr bereits verstrichen, so dass der Vorsitzende die Sitzung unterbricht. Sie wird – wie dies in der Ladung schon angekündigt war – am folgenden Tag, den 13.04.2011, um 19:30 Uhr fortgesetzt.

**Lfd. Nr. 8 - Rathsberger Steige, Hirtenstraße und am Friedhof;  
Entscheidung über den Vorentwurf für den Straßenbau**

Den Vorsitz führt wegen persönlicher Beteiligung des Ersten Bürgermeisters Zweiter Bürgermeister Seuberth.

Der Sachverhalt wurde bereits in der vorangegangenen Gemeinderatssitzung am 29.03.2011 dargestellt.

Nach eingehender Beratung, in der auf die Ergebnisse eines Erörterungstermins mit den Anliegern am 11.04.2011 Bezug genommen wird, fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt die von der Planungsgruppe Strunz, Bamberg, im Rahmen der Vorplanung ausgearbeitete Variante 6 der Erneuerung und Verbesserung des Straßenzuges „Rathsberger Steige“ nach folgenden Maßgaben:

- Fahrbahnbreite durchgängig 5,50 m
- Breite des Gehwegs an der Westseite 1,00 m
- Breite des Gehwegs an der Ostseite 1,50 m
- der Parkplatz am Süden der Rathsberger Steige wird in seiner bisheriger Form erneuert
- keine Grünstreifen
- keine Längsparkplätze

und beauftragt den Planer, die Entwurfsplanung auf dieser Grundlage zu erstellen. Dem Gemeinderat ist bekannt, dass **wesentliche** Variantenänderungen nach diesem Zeitpunkt durch die Planungsgruppe Strunz nur mit zusätzlicher Vergütung erbracht werden können, **geringfügige** Änderungen im Zuge der Ausführungsplanung aber noch möglich sind.

**Anwesend: 16 / mit 11 gegen 2 Stimmen**

(Die Mitglieder des Gemeinderats Greif, Karl und Schmucker-Knoll nehmen wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.)

**Lfd. Nr. 9 - Beitragswesen,  
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Rathsberger Steige**

Den Vorsitz führt wegen persönlicher Beteiligung des Ersten Bürgermeisters Zweiter Bürgermeister Seuberth.

Der Sachverhalt wurde bereits in der vorangegangenen Gemeinderatssitzung am 29.03.2011 dargestellt.

Im Verlauf der anhaltenden Beratung stellt **GRM Reiß** folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

**Antrag:**

Die Debatte möge geschlossen werde.

**Anwesend: 14 / mit 10 gegen 1 Stimme**

(Die Mitglieder des Gemeinderats Greif, Karl und Schmucker-Knoll nehmen wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil. GRM Horner und GRM Stumptner sind nicht im Sitzungssaal anwesend.)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Baumaßnahme an der Hirtenstraße eine im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts nicht beitragsfähige Unterhaltungsmaßnahme darstellt.

Der Gemeinderat stellt weiter fest, dass es sich bei der Baumaßnahme an der Rathsberger Steige eine straßenausbaubeitragsfähige Erneuerung und Verbesserung einer „Haupterschließungsstraße“ im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 Ausbaubeitragssatzung handelt, und beauftragt die Verwaltung, Straßenausbaubeiträge zu erheben.

**Anwesend: 15 / mit 10 gegen 2 Stimmen**

(Die Mitglieder des Gemeinderats Greif, Karl und Schmucker-Knoll nehmen wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil; GRM Horner befindet sich nicht im Sitzungssaal.)

<p><b>Lfd. Nr. 11 - Bebauungsplan "Rothweiher"; Vorstellung der Entwurfskonzepte und Auswahl für das weitere Verfahren</b></p>
--

Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Ingenieur Winkler von dem Planungsbüro „Projekt 4“, Nürnberg, geladen und erschienen.

Der Planer präsentiert die von seinem Büro ausgearbeiteten insgesamt vier Erschließungskonzepte für das Baugebiet und erläutert deren jeweiligen Stärken und Schwächen.

Im Gremium findet „Variante 2“ besonderen Gefallen, die sich dadurch auszeichnet, dass in ihrem zentralen Bereich eine früher vom Rothweiher-Graben durchflossene Geländemulde als (gegebenenfalls zeitweise trockenfallendes) Gewässer wieder hergestellt wird und damit das bekannte Hochwasserschutz-Konzept um eine zusätzliche Maßnahme ergänzt.

Aus dem Gremium werden folgende Anregungen gegeben:

1. Die Lärmsituation ist im Hinblick auf das in der weiteren Nachbarschaft befindliche Trainingsgelände des SVB zu prüfen.

2. Der an der Nahtstelle zwischen der bestehenden und der künftigen Bebauung vorgesehene Grünstreifen ist auf seine Erforderlichkeit zu untersuchen; als „öffentliches Grün“ könnte er ohne ausreichenden Zugang nicht gepflegt werden. Die SPD-Fraktion hält den vorgesehenen Pflanzstreifen – abweichend von der Auffassung anderer Fraktionen – jedoch nicht für entbehrlich; gegebenenfalls müsse im Bebauungsplan dort eine „private Grünfläche“ festgesetzt werden.
3. Die im Hochwasserschutz-Konzept vorgesehene Ausrundung des bestehenden Rothweiher-Grabens ist in der Planung zu berücksichtigen.
4. Die bestehende enge Zufahrt zum vorhandenen Wendehammer an der von der Busardstraße abgehenden Stichstraße sollte nur als Fuß- und Radweg in das Neubaugebiet weitergeführt werden.
5. Der „Flaschenhals“ westlich des dem Baugebiet vorgelagerten Hügels sollte von einer Bebauung freibleiben.
6. Die Erschließungsstraße sollte nicht über, sondern um diesen Hügel geführt werden.
7. Zum Rothweiher hin sollten bauliche Anlagen einen größeren Abstand einhalten – der Bund Naturschutz fordert 50 m.

Der Planer wird letztlich einvernehmlich beauftragt, die Planungen auf der Grundlage der Variante 2 des Erschließungskonzepts fortzuführen.

#### **Lfd. Nr. 12 - Hochwasserschutz am Entlesbach; Durchführung des zweiten Bauabschnitts**

Die Hochwasserschutzmaßnahme für den Entlesbach sieht neben der Rückhaltung des Wassers hinter den Dämmen am Entlesbach und Mühlgraben eine Ertüchtigung des Ableitungssystems vor, das aus dem sogenannten „Trennbauwerk“ und dem Umleiter besteht. Die Maßnahme wurde in zwei Bauabschnitte aufgeteilt, von denen der erste Bauabschnitt (BA 1) die Errichtung der Dämme und einen Neubau des Trennbauwerks umfasst. Diese Teilmaßnahmen werden bis Ende Mai 2011 abgeschlossen sein.

Damit der Hochwasserschutz seine volle Wirksamkeit entfalten kann, sollten möglichst bald auch die Maßnahmen des zweiten Bauabschnitts realisiert werden. Nach der von der Planungsgruppe Strunz ausgearbeiteten Vorplanung müssen unterhalb des Trennbauwerks zahlreiche hydraulische Engstellen beseitigt werden, insbesondere ist die Ausweitung der Durchlässe unter den Feldwegen, Straßen und der Bahn erforderlich, darüber hinaus sind ein oberirdisches Gerinne ab der Gemeindegrenze zu Möhrendorf, ein Düker unter der Autobahn und ein Einleitungsbauwerk in die Regnitz neu herzustellen. Die Maßnahmen des BA 2 müssen mit der laufenden Bauleitplanung für das Wohngebiet „Rothweiher“ abgestimmt werden.

Aus diesem Grund erscheint es ratsam, die Planungen des zweiten Bauabschnitts der Hochwasserschutzmaßnahme, aufsetzend auf der Vorplanung der Planungsgruppe Strunz, zunächst mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung fortzuführen, die wasserrechtliche Genehmigung und Fördermittel zu beantragen und sodann die Maßnahme in einem noch vorzugebenden zeitlichen Rahmen zu realisieren, wozu weitere Ingenieurleistungen und die Bauleistungen erforderlich sind. Dazu bedarf es einer Grundsatzentscheidung des Gemein-

derats.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth führt die Maßnahmen des zweiten Bauabschnitts (BA 2) des Hochwasserschutzes am Entlesbach auf der Grundlage der Vorplanung der Planungsgruppe Strunz aus. Die Maßnahmen sind mit der Bauleitplanung für das Wohngebiet „Rothweiher“ abzustimmen.

Der Auftrag an ein Ingenieurbüro über die für den BA 2 erforderlichen Planungsleistungen erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Der Verwaltung wird aufgegeben, die wasserrechtliche Genehmigung und Fördermittel zu beantragen sowie den Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen mit den staatlichen Straßenbauverwaltungen (Staatliches Bauamt, Autobahndirektion) und der Deutschen Bahn AG vorzubereiten, sobald jeweils ein entsprechender Planungsstand erreicht ist. Mit der gegebenenfalls in Unterabschnitte aufzuteilenden Bauausführung soll möglichst im Jahr 2012 begonnen werden.

**Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 13 - Kooperationsvereinbarung über den Betrieb der Kinderkrippe "Mäuseland"**

**GRM Karl** stellt folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

### **Antrag:**

TOP 13, betreffend die Kooperationsvereinbarung über den Betrieb der Kinderkrippe „Mäuseland“, möge von der Tagesordnung abgesetzt und in den Finanz- und Personalausschuss zur Vorberatung verwiesen werden.

**Anwesend: 16 / mit 14 gegen 2 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 14 - Mittagsbetreuung**

#### **Lfd. Nr. 14.1 - Neuerlass der Stammsatzung**

Nach der bislang geltenden Mittagsbetreuungssatzung ist die gemeindliche Einrichtung „Mittagsbetreuung“ an den Schulbetrieb angegliedert und wird von der Schulleitung verantwortet (§ 2 Abs. 3 der Satzung). Die Mittagsbetreuung gehört aber weder zum Schulbetrieb, der mit staatlichem Personal gewährleistet wird, noch zum Sachaufwand, den die Gemeinde zu tragen hat. Es ist deshalb fraglich, ob es in der Vergangenheit mittels einer gemeindlichen Satzung überhaupt möglich gewesen ist, die Mittagsbetreuung – ohne Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen – in die Verantwortung der Schulleitung zu legen, die ja auch keinen ge-

meindlichen Weisungen unterworfen ist. Dies kann aber mittlerweile dahingestellt bleiben, denn die Mittagsbetreuung wurde in den letzten Jahren, insbesondere in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht, in die Verantwortung der Gemeinde überführt.

In der bisherigen Satzung noch nicht berücksichtigt ist die neuerdings verlängerte Betreuungszeit mit der Möglichkeit der Teilnahme an einer Hausaufgabenbetreuung. Für eine flexible Organisation hinderlich und deshalb überaus entbehrlich ist auch die – in der Vergangenheit ohne jede Bedeutung gebliebene – Begrenzung auf eine Höchstzahl aufzunehmender Kinder. Die Satzung bewirkt keinerlei Veränderung des bisher praktizierten Betreuungsumfangs.

Die neue Satzung lehnt sich an ein Muster an, das für Kindertagesstätten entwickelt wurde. Diese Einrichtungen sind mit der die Mittagsbetreuung durchaus vergleichbar. Genauer geregelt werden in der neuen Satzung An- und Abmeldung in der Mittagsbetreuung sowie Aufnahme und Ausschluss.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt kurz. Sodann beschließt der Gemeinderat wie folgt:

### **Beschluss:**

## **Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Bubenreuth (Mittagsbetreuungssatzung)**

*Vom (Ausfertigungsdatum)*

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL:**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde betreibt für die Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Bubenreuth eine Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung und Verpflegungsmöglichkeit als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

##### **§ 2**

#### **Personal**

Die Gemeinde stellt im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal, das über eine ausreichende pädagogische Ausbildung verfügen soll.



### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten**

Betreuungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung entsprechend der Betreuungsvereinbarung (§ 4) besucht. Die Betreuung findet an den örtlichen Schultagen in der Zeit von 11.15 Uhr bis 14.30 Uhr (regelmäßige Betreuungszeit) bzw. verkürzt bis 13.00 Uhr (kurze Betreuungszeit) oder verlängert bis 16.00 Uhr (lange Betreuungszeit) statt.

### **ZWEITER TEIL:**

#### **Aufnahme in die Mittagsbetreuung**

### **§ 4**

#### **Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorge-recht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Betreuungszeiten (§ 3) für das Betreuungsjahr (Schuljahr) festzulegen.

(3) Die Änderung der Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zulässig und bedarf einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung.

### **§ 5**

#### **Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Schule. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen,
4. Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Ein Anspruch auf Vereinbarung einer bestimmten Betreuungszeit besteht nicht.

(3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres.

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **DRITTER TEIL:**

### **Abmeldung und Ausschluss**

#### **§ 6**

#### **Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen zulässig.

#### **§ 7**

#### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten,
  - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und die Schule zu hören.

#### **§ 8**

#### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich, bei meldepflichtigen Krankheiten unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **VIERTER TEIL:**

### **Sonstiges**

#### **§ 9**

#### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch**

(1) Die Mittagsbetreuung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Mit dem Personal der Mittagsbetreuung können bei Bedarf Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

#### **§ 10**

#### **Unfallversicherungsschutz**

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Nachhauseweg unverzüglich zu melden.

#### **§ 11**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **FÜNFTER TEIL:**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ an der Grundschule Bubenreuth vom 21. September 1994 außer Kraft.

*(Ausfertigung)*

**Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 14.2 - Neuerlass der Gebührensatzung zur Mittagsbetreuungssatzung**

Wie schon die Mittagsbetreuungssatzung ist auch die Gebührensatzung zu dieser Satzung neu zu fassen. Aus rechtlichen Gründen neu aufzunehmen waren insbesondere Regelungen über die Fälligkeit der Gebühren, deren Fehlen die Nichtigkeit einer Gebührensatzung zur Folge hat. Aus diesem Grund muss die Gebührensatzung neu erlassen werden – eine schlichte Änderung genügt nicht.

Die Gebühren werden in der Höhe festgesetzt, wie sie bisher erhoben wurden – mit dem Neuerlass der Satzung geht keine Gebührenerhöhung einher. Dies betrifft auch die Gebühren für die lange Betreuungszeit und das Mittagessen, die bisher noch in der Satzung fehlten.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Mittagsbetreuung  
der Gemeinde Bubenreuth**

**(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)**

Vom *(Ausfertigungsdatum)*

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung (Einrichtung); im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Einrichtung bis spätestens am Vortag gemeldet werden. Andernfalls muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am 10. des der Betreuung folgenden Monats für den gesamten vorausgegangenen Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Für die im Rahmen der Mittagsbetreuung angebotene Hausaufgabenbetreuung werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

### § 4

#### Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Einrichtung.

### § 5

#### Gebührensatz

(1) Für die Betreuung während der jeweiligen Betreuungszeiten werden für jeden angefangenen Monat mit Ausnahme des Monats August folgende Betreuungsgebühren erhoben:

- |                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| a) regelmäßige Betreuungszeit | 36,00 Euro, |
| b) kurze Betreuungszeit       | 20,00 Euro, |
| c) lange Betreuungszeit       | 55,00 Euro. |

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird für jedes bestellte Essen eine Gebühr von 2,70 Euro erhoben.

### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ an der Grundschule vom 21. September 1994 außer Kraft.

(Ausfertigung)

**Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 15 - Aufhebung der Verordnung über verkaufsoffene Sonntage**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des (Bundes-)Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den „geschäftlichen Verkehr mit den Kunden“ – gemeint ist ein allgemeiner Verkauf an jedermann – geschlossen sein. Gemäß § 14 Abs. 1 LadSchlG dürfen davon abweichend Verkaufsstellen „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen – in Bayern sind das die Gemeinden – durch Rechtsverordnung freigegeben. Auch die Gemeinde Bubenreuth hat am 25.09.1995 eine Verordnung auf der Grundlage des § 14 LadSchlG erlassen und den jeweils ersten Sonntag im März und Oktober für den Verkauf freigegeben.

Gesetzliche Voraussetzung zur Freigabe der (höchstens vier) Sonn- und Feiertage für einen Verkauf ist, dass an diesen Tagen eine behördlich von der Gemeinde festgesetzte besondere Veranstaltung (Markt, Messe oder ähnliche Veranstaltung) stattfindet, „die einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherzustrom anzieht“ (Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004, AllMBl 2004, S. 621). Fehlt es an dieser Voraussetzung, dem sog. „Anlassgebot“, ist die Verordnung nicht von ihrer Ermächtigungsnorm im Ladenschlussgesetz gedeckt und folglich rechtswidrig. So ist es auch hier: in Bubenreuth finden zu den genannten Sonntagen keine besonderen Veranstaltungen statt.

Um einer rechtsaufsichtlichen Beanstandung durch das Landratsamt zuvorzukommen, wird empfohlen, die Verordnung aufzuheben – von der Möglichkeit der Ladenöffnung hat die Geschäftswelt von Bubenreuth in den letzten Jahren ohnehin keinen Gebrauch mehr gemacht.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat wie folgt:

**Beschluss:**

**Verordnung der Gemeinde Bubenreuth  
zur Aufhebung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen  
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen**

*Vom (Ausfertigungsdatum)*

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Verordnung:

**§ 1**

**Aufhebung einer Verordnung**

Die Verordnung der Gemeinde Bubenreuth über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 25. September 1995 wird aufgehoben.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*(Ausfertigung)*

**Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen**

(GRM Johrendt ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

<b>Lfd. Nr. 16 - Wegfall der Geheimhaltung von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen des Gemeinderats</b>
--

<b>Lfd. Nr. 16.1 - Beschluss zu TOP 83 in der Sitzung am 14.12.2011; Antrag der SPD-Fraktion vom 15.02.2011</b>
---

Mit dem der Niederschrift als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 15.02.2011 beantragt die SPD-Fraktion die Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 14.12.2011 gefassten Beschlusses zu TOP 83 (Auftrag über Planungsleistungen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rothweiher“ mit integriertem Grünordnungsplan und paralleler Änderung des Flächennutzungsplans).

Gemäß Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat von Bubenreuth sind die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse bekanntzugeben, sobald die Gründe für ihre Geheimhaltung weggefallen sind.

TOP 83 wurde nichtöffentlich behandelt, um in der Beratung Aussagen zur Qualität und Leistungsfähigkeit verschiedener in Betracht kommender Auftragnehmer treffen zu können. Auch der Beschluss selbst bedurfte der Geheimhaltung, da er sowohl das Gesamthonorar als auch die Teilbeträge benennt, aus denen es sich zusammensetzt. Damit besteht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Rechtssphäre des Vertragspartners der Gemeinde (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO). Ohne Angabe von Beträgen kann der Beschluss nach Auffassung der Verwaltung jedoch bekanntgegeben werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Gründe für die Geheimhaltung des nachfolgenden Beschlusses, der mit seinem Wortlaut, jedoch ohne Angabe der Honorarbeträge wiedergegeben wird, weggefallen sind:

### **Beschluss Nr. GR/083/2010 in der Sitzung am 14.12.2010:**

Die Gemeinde Bubenreuth beauftragt das Büro für Stadt- und Freiraumplanung, P 4, Nürnberg, mit allen erforderlichen Planungsleistungen

1. zur Aufstellung eines Bebauungsplans,
2. zur Aufstellung eines in den Bebauungsplan zu integrierenden Grünordnungsplans,
3. zur Aufstellung einer parallelen Änderung des geltenden Flächennutzungsplans,
4. zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs und
5. zur Erstellung eines Umweltberichts

und ermächtigt den Ersten Bürgermeister einen entsprechenden Vertrag auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nach folgenden Maßgaben abzuschließen:

Dem Vertrag ist das Angebot von P 4 vom 01.12./29.11.2010 zugrunde zu legen.

Die Leistungen für den Bebauungsplan (oben Nr. 1) werden gem. § 21 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 7 bis 9 HOAI der Honorarzone III, Mindestsatz, zugeordnet und mit 88 % des Grundhonorars bewertet.

Die Leistungen für den Grünordnungsplan (oben Nr. 2) werden gem. § 29 HOAI der Honorarzone I (Normalstufe), Mindestsatz, zugeordnet und gem. § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 HOAI mit 81 % des Grundhonorars bewertet.

Die Leistungen für die Änderung des Flächennutzungsplans (oben Nr. 3) werden pauschal mit XXX EUR (netto) abgegolten, wobei ein Arbeitsaufwand von 20 bis 30 Ingenieursstunden zugrundegelegt wird. Das Pauschalhonorar unterschreitet das Mindesthonorar, was aber wegen des hier vorliegenden Ausnahmefalls des mit geringerem Planungsaufwand durchzuführenden Parallelverfahrens im Hinblick auf § 7 Abs. 3 HOAI für zulässig erachtet wird.

Die oben unter Nr. 4 und 5 genannten Leistungen werden pauschal mit XXX EUR (netto) abgegolten, wobei ein Arbeitsaufwand von 40 bis 50 Ingenieursstunden zugrundegelegt wird.

Die Nebenkosten werden pauschal mit 3 % der anfallenden Honorare abgegolten.

Das Gesamthonorar für die genannten Leistungen einschließlich Nebenkosten beläuft sich nach den vorläufigen Berechnungsgrundlagen auf XXX EUR netto, demnach zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer auf XXX EUR brutto.

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

(GRM Sprogar ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

#### **Lfd. Nr. 16.2 - Weitere Beschlüsse**

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat sodann wie folgt:

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Gründe für die Geheimhaltung seiner nachfolgenden Beschlüsse, die mit ihrem Wortlaut wiedergegeben werden, weggefallen sind:



**Beschluss Nr. GR/084/2010 in der Sitzung am 14.12.2010:**

Die Planungsgruppe Strunz erhält Auftrag über die Objektplanung und örtliche Bauüberwachung für die Maßnahmen zur Erneuerung der Ingenieurbauwerke Abwasseranlage und Wasserversorgungsanlage sowie der Verkehrsanlagen in der Rathsberger Steige, in der Hirtenstraße sowie im Friedhof auf der Grundlage ihres Schreibens vom 09.11.2010.

Das Nähere ist unter Berücksichtigung der nach der Honorarordnung maßgeblichen Parameter in Anlehnung an den von der Planungsgruppe Strunz schon vorgelegten Entwurf vom 09.11.2010 in der Honorarvereinbarung zu regeln, zu deren Abschluss der Erste Bürgermeister ermächtigt wird.

**Beschluss Nr. GR/003.1/2011 in der Sitzung am 15.02.2011**

Frau Kerstin Lechner wird mit Wirkung vom 15.04.2010 zur Kassenverwalterin bestellt. Mit gleichem Datum wird die Bestellung von Frau Volkmar in dieser Funktion widerrufen.

**Beschluss Nr. GR/003.2/2011 in der Sitzung am 15.02.2011**

Herr Fabian Nissle wird ab 01.02.2011 zum stellvertretenden Kassenverwalter bestellt.

Mit Wirkung vom 01.02.2011 werden alle Beschlüsse über bisherig bestellte stellvertretende Kassenverwalter obsolet.

**Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 17 - Überarbeitung und konzeptionelle Neuausrichtung des geltenden Flächennutzungsplans; Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2011**

**GRM Karl** erläutert den als **Anlage** beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2011. Der Gemeinderat habe im vergangenen Jahr zwar eine Reihe von Beschlüssen zur Änderung von Teilbereichen des Flächennutzungsplans gefasst, diese seien aber angesichts des von der Bürgerschaft abgelehnten Interkommunalen Gewerbegebiets und des bisher nicht vorgesehenen rund acht Hektar großen Wohnbaugebiets im Bubenreuther Norden wenigstens teilweise, vielleicht aber sogar insgesamt obsolet geworden. Die langfristige Entwicklung von Bubenreuth sei unter Einschaltung von Städteplanern deshalb neu zu bedenken. Dazu müsse einem Planungsbüro Auftrag erteilt werden.

Der Vorsitzende stimmt zu, dass die Diskussion über die Aktualisierung des Flächennutzungsplans unter den zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen neu aufgenommen werden müsse. Er versichert, dass die Problematik von der Verwaltung in den kommenden Wochen aufbereitet werde, um sie im Gemeinderat sodann intensiv beraten zu können. Einer Beschlussfassung über den Antrag, insbesondere aber über die Beauftragung eines Planungsbüros, bedürfe es zumindest vorläufig nicht.

Damit endet die Beratung ohne weitere Beschlussfassung.

**Lfd. Nr. 23 - Haushaltsplanung 2011**

In der Aussprache erklärt **GRM Karl** für die SPD-Fraktion, dass dem Haushalt nicht zugestimmt werden könne, da im Stellenplan für einen Jugendpfleger nur eine Drittel Stelle ausgedrückt ist, statt einer halben Stelle, wie dies im Finanz- und Personalausschuss einvernehmlich vorbehandelt worden sei. Darüber hinaus liege noch immer nicht die Prioritätenliste für dringende Maßnahmen in den Bereichen Wasser, Abwasser und Straße vor, die aber als Grundlage für ein realistisches und nachhaltiges Investitionsprogramm unabdingbar gewesen wäre.

Das fraktionslose Gemeinderatsmitglied **Horner** hält den vorliegenden Haushaltsplan für unvollständig und teilweise unrichtig, weshalb er so nicht beschlossen werden könne und vielmehr einer Überarbeitung bedürfe. Er stellt deshalb folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

**Antrag:**

TOP 23 möge von der Tagesordnung abgesetzt werden.

**Anwesend: 11 / mit 1 gegen 10 Stimmen**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

**Lfd. Nr. 23.1 - Finanzplan und Investitionsprogramm 2011 für die Finanzplanungsjahre 2010 bis 2014**

Finanzplan und Investitionsprogramm wurden im Finanz- und Personalausschuss vorberaten und einvernehmlich in die vorliegende Fassung gebracht, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung anempfohlen wird.

**Beschluss:**

Der Finanzplan 2011 für die Finanzplanungsjahre 2010 bis 2014 mit dem diesem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für den gleichen Zeitraum in der Fassung vom 24.03.2011 bzw. 25.03.2011 wird erlassen, und zwar mit der Maßgabe, dass bei

Haushaltsstelle 1.6300.9590 der Ansatz auf den Betrag von 68.000 EUR,

Haushaltsstelle 1.7000.9590 der Ansatz auf den Betrag von 30.000 EUR und bei

Haushaltsstelle 1.8159.9590 der Ansatz auf den Betrag von 20.000 EUR

geändert wird. Der Ansatz bei der Rücklagenentnahme und die Rücklagenübersicht sind entsprechend anzupassen.

**Anwesend: 11 / mit 7 gegen 4 Stimmen**

**Lfd. Nr. 23.2 - Zuschüsse an Vereine, Kirchen, Jugendgruppen und sonstige Organisationen 2011**

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e der Geschäftsordnung (Geschäftsordnung) fällt die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen mit einem Betrag von über 1.000 EUR im Einzelfall in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

Die dem Gemeinderat zur Entscheidung vorliegende Zuschussliste (Stand vom 29.03.2011) wurde gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c GesO im Finanz- und Personalausschuss vorberaten und darüber bereits Einvernehmen erzielt. Die Liste ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

Ohne weitere Beratung beschließt der Gemeinderat:

**Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth gewährt im Haushaltsjahr 2011 Zuschüsse entsprechend der dem Haushaltsplan beigefügten Liste nach dem Stand vom 29.03.2011.

**Anwesend: 11 / mit 11 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 23.3 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011**

Der Haushalt 2011 wurde im Finanz- und Personalausschuss vorberaten und einvernehmlich in die vorliegende Fassung vom 24.03.2011 gebracht, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung anempfohlen wird.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Gemeinde Bubenreuth**  
**für das Haushaltsjahr 2011**

Vom (*Ausfertigungsdatum*)

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.465.070 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.683.800 EUR

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 340 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 450.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

*(Ausfertigung)*

In § 1 der Satzung ist das Volumen des Vermögenshaushalts entsprechend der Beschlussfassung zu Unterpunkt 23.1 zu ändern.

**Anwesend: 11 / mit 7 gegen 4 Stimmen**

**Lfd. Nr. 24 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Der Vorsitzende gibt einen Sachstandsbericht über die Erledigung von Anfragen aus früheren Sitzungen. Damit sind momentan alle Anfragen beantwortet.

**Äußerungen aus dem Gemeinderat:**

- **GRM Horner** bittet darum, die über den Winter abgebauten und zum Teil noch fehlenden Bänke im Naherholungsgebiet vollständig wieder aufzustellen.
- **GRM Eger** erwähnt lobend, dass der Grünstreifen entlang der Neuen Straße geschnitten ist und sich so von der S-Bahn-Haltestelle kommend eine ansprechende Situation zeigt. **GRM Hauke** ergänzt dazu, dass der gemeindliche Bauhof die Grünpflege vorgenommen habe (obwohl es sich um eine Kreisstraße handelt, für die der Kreisbauhof zuständig wäre).
- **GRM Schelter-Kölpfen** hält es für erforderlich, auf der Homepage den Zugang zum Ratsinformationssystem zu verbessern.
- **GRM Winkelmann** wünscht, dass die Niederschriften der Sitzungen aller Ausschüsse auch an die nicht in den jeweiligen Ausschüssen vertretenen Gemeinderatsmitglieder versandt werden Dies sichert **der Vorsitzende** zu.
- **GRM Stumptner** wiederholt seine schon früher geäußerte Bitte, die Homepage um ein „Kontaktformular“ zu ergänzen.
- **GRM Stumptner** regt an, Urnengräber unter Bäumen vorzusehen, wie sie andernorts schon angeboten werden. **Der Vorsitzende** teilt mit, dass er dahingehend schon Überlegungen anstelle und entsprechende Möglichkeiten zurzeit geprüft würden.
- **GRM Karl** weist auf die Feier zur Einweihung des Feuerwehrgerätehauses hin, die am 07.05.2011 um 18.00 Uhr mit einem ökumenischen Gottesdienst in der Fahrzeughalle beginnt, dem sich um 19.30 Uhr der Festabend anschließt.
- **GRM Winkelmann** kommt auf die in der Sitzung geführte Diskussion über die beitragsrechtliche Klassifizierung von Straßen zu sprechen. Bei der Einordnung der Rathsberger Steige als Haupterschließungsstraße habe er sich über die rechtliche Problematik nicht ausreichend informiert gefühlt. Auch die Frage, wer die Entscheidung zu treffen habe – Gemeinderat oder Bürgermeister – ist ihm noch nicht schlüssig beantwortet. **Die Verwaltung** betont unter Hinweis auf die Gemeindeordnung, dass eine derartige Entscheidung bei einer Gemeinde der Größenordnung von Bubenreuth wohl keine „laufende Angelegenheit“ darstellt und folglich nicht vom Bürgermeister getroffen werden darf.
- **GRM Winkelmann** moniert, dass die jüngst aufgestellten Hinweisschilder auf örtliche Gewerbebetriebe vom bisherigen Schriftformat abweichen, was ja mit der Sondernutzungssatzung eigentlich verhindert werden sollte.

- **GRM Sprogar** beklagt, dass Museumsbesucher am Sonntag keine Parkmöglichkeit vor dem Rathaus finden, weil die Plätze anderweitig belegt seien; er bittet durch eine entsprechende Parkierungsregelung Abhilfe zu schaffen.
- **GRM Karl** weist darauf hin, dass die Eichen am Mörsbergei-Garten (in der Bubenruthiastraße) nachzuschneiden sind, da dort noch abgestorbene Äste erkennbar seien. *(Die Äußerung erfolgte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung, wird aber unter dem öffentlichen Teil protokolliert, da kein Geheimhaltungsbedürfnis besteht.)*
- **GRM Karl** schlägt dem Vorsitzenden vor, den Sachstand zur Hauptschule Baiersdorf und zur Einrichtung einer dritten Realschule im Landkreis in öffentlicher Sitzung darzustellen. *(Die Äußerung erfolgte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung, wird aber unter dem öffentlichen Teil protokolliert, da kein Geheimhaltungsbedürfnis besteht.)*

#### **Äußerungen aus der Zuhörerschaft:**

(keine Äußerungen)

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 13.04.2011, 22:30 Uhr**

Rudolf Greif  
Vorsitzender

Helmut Racher  
Schriftführer